

# Die neuen Statuten der Konföderation und der Föderationen der Klöster des Ordens von der Heimsuchung Mariä

*Von Philipp Hofmeister, München-Neresheim*

In der Zeitschrift, „Theologie und Glaube“ 43, 1953, 241 ff. habe ich einen Artikel mit dem Thema „Die neuen Föderationen der Nonnenklöster“ veröffentlicht. In ihm habe ich die Auswirkung der Apostolischen Konstitution Pius' XII., „Sponsa Christi“ vom 21. November 1950 und der Instruktion der Hl. Religiosenkongregation vom 23. November 1950 hinsichtlich der Errichtung dieser Föderationen, deren Stellung zu den Bischöfen und Ordensoberen, die Verfassung derselben und die Aufgaben des Ordensassistenten dargestellt. Ich konnte auch darauf hinweisen, daß ein Dekret der Hl. Religiosenkongregation vom 15. August 1951 bereits alle Klöster der Frauen von der Heimsuchung Mariä in eine Konföderation zusammengefaßt und zwei weitere Dekrete vom 5. April 1952 diese Konföderation in 18 möglichst national abgegrenzte Föderationen eingeteilt und den Generaloberen der Salesianer in Annecy zum Ordensassistenten dieser neuen Konföderation ernannt hat. Die weiteren Verhandlungen haben nunmehr das schöne Ergebnis gezeitigt, daß am 25. März 1955 von der Hl. Religiosenkongregation die neuen Statuten dieser Konföderation auf 7 Jahre „experimenti causa“ approbiert werden konnten. Da diese Statuten eine gewisse Ergänzung unserer früheren Ausführungen sind und 8 deutsche Klöster (Dietramszell, Pielenhofen, Beuerberg, Zangberg, Oberroning, Koblenz-Moselweiß, Üdem und Obermarchtal) die deutsche Föderation bilden, so sollen die neuen Statuten hier besprochen werden.

## 1) Die Approbation der Statuten

Die eben genannten Daten zeigen, daß die Errichtung der neuen Konföderation der Klöster der Frauen von der Heimsuchung Mariä sehr schnell, fast möchte man sagen, etwas überstürzt vor sich ging. Sie erfolgte nämlich schon 7 Monate nach der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution. In dieser kurzen Zeit war es ja kaum möglich, daß der Hl. Stuhl mit den einzelnen Klöstern Fühlung nahm, geschweige denn deren Konsens zur Bildung der Konföderation einholte. Tatsächlich hebt auch das erwähnte Dekret vom 15. August 1951 hervor, daß die Hl. Kongregation die Errichtung für entsprechend, ja notwendig hielt. Es sagt, daß die Visitantinnen einen recht guten Geist haben, den Geist ihrer Stifter von jeher treu bewahrt und stets das erste Kloster ihres Ordens in Annecy als Mutter aller betrachtet, geehrt und geschätzt hätten. Dann zieht das Dekret aber aus den genannten Tatsachen die Konsequenz und sagt, um diesen guten Geist zu erhalten, habe es die Kongregation für billig und notwendig gehalten, die Konföderation zu errichten. Die Hl. Kongregation hat also gleich im ersten Falle von dem ihr in der genannten Instruktion (Art. XVII) ausgesprochenen Vorbehalte, eventuell eine Konföderation ohne Zustimmung der Beteiligten zu errichten oder eine solche aufzuerlegen, Gebrauch gemacht, freilich nicht zur Strafe, sondern um den guten Geist zu erhalten.

Anders als bei Errichtung der Konföderation ging die Hl. Kongregation bei Approbation der Statuten vor. Das Approbationsdekret hebt hervor, die Hl. Kongregation habe die „adnotationes omnium Monasteriorum, quorum ipsa Sacra Congregatio de iisdem Statutis opinionem exquisierat“, „diligenti examini subiecit“ und sagt, die Sache sei in der *Commissio Monialium* und mehrmals im Kongreß, d. h. vom Kardinalpräfekten, Sekretär und dem sog. Substituten behandelt und manches verbessert worden, auch „*additionibus nonnullis allatis*“. Wie der Verfasser so unter der Hand erfahren konnte, sind an dem den Nonnen vorgelegten Entwurf auf Vorschlag der Nonnen manch tief greifende Änderungen vorgenommen worden. Nur eine sei erwähnt: Der Vorschlag sprach von einer „*Supérieure générale*“, was dann im definitiven Text in „*Mère générale*“ umgewandelt wurde. Diese Änderung will besagen, daß die Oberin des Verbandes nicht eine Generaloberin ist, die in allen Fällen über die ihr anvertrauten Häuser Gewalt hat, sondern eine Oberin ist, die nur die für sie in den Statuten vorgesehenen Rechte genießt. Es ist recht erfreulich, daß die Hl. Kongregation soweit den Wünschen der Nonnen entgegenkam. Zu berücksichtigen ist auch, daß auf diese Weise etwaigen Schwierigkeiten, die sich der Einführung der Statuten leicht hätten entgegenstellen können, von vornherein in kluger Weise begegnet wurde. Im übrigen entspricht die Fühlungnahme mit jenen, die die Statuten zu halten haben, nur der kurialen Praxis, wie wir in dem im Eingang erwähnten Artikel unter 8) gezeigt haben.

## 2) Die Stellung zum Diözesanbischof

In der Konstitution „*Sponsa Christi*“ Art. VII § 6 ist bestimmt, daß die zu errichtenden Nonnenföderationen „*sunt iuris pontificii ad normam iuris canonici*“. Man möchte deshalb schließen, daß die für die modernen Kongregationen päpstlichen Rechts für das Verhältnis zum Diözesanbischof geltenden Normen auch für unsere Verbände anzuwenden seien. Allein dem ist nicht so. Dieselbe Konstitution verfügt in Art. VI § 2, 5<sup>o</sup>: „*Juridicae relationes singulorum Monasteriorum cum Ordinariis locorum vel Superioribus regularibus ex iure communi atque ex iure peculiari regi pergunt*“. Die Wendung „*pergunt*“ zeigt deutlich, daß das Verhältnis der einzelnen Klöster zum Diözesanbischof im allgemeinen bleibt, wie es bisher war. Diesen Standpunkt vertreten auch unsere Statuten: „*Chaque Monastère reste soumis à l'Ordinaire du lieu, selon le Droit commun*“ (n. 3).

Welch große Bedeutung diese Norm hat, sehen wir am besten, wenn wir einige Vergleiche mit den Kongregationen päpstlichen Rechts ziehen. Drei wichtige Beispiele seien hier erwähnt:

In den Kongregationen päpstlichen Rechts steht dem Bischof bei der Wahl der Generaloberin nur der Vorsitz zu, nicht aber deren Bestätigung. Die Gewählte gilt vielmehr ipso iure bestätigt, wenn die Wahl gesetzmäßig vor sich ging. In die Bestellung einer Provinz- oder Ortsoberin darf sich der Bischof überhaupt nicht einmischen. Anders ist dies bei den Nonnenklöstern und damit auch bei den unserigen. Bei diesen führt der Bischof nicht bloß den Vorsitz bei der Wahl (c. 506 § 2), sondern er bestätigt auch die Gewählte. Schon in den Satzungen von 1626 c. 47 heißt es: „Der geistliche Vater bestätigt im Namen des Bischofs die Wahl“. Ähnlich heißt es in den Satzungen von 1926 c. 27: „Der Bischof oder in seinem Namen der Bevollmächtigte bestätigt die Wahl“. Dieses bischöfliche Recht hat große Konsequenzen, denn nach dem Grundsatz „*Quo quid modo nascitur, eodem dissolvitur*“ muß auch die Entfernung aus dem Amte dem Bischof zugeschrieben werden (Vgl. c. 187 § 2). Selbst die weiter unten zu besprechenden Visitatorinnen werden eine Entfernung der Oberin aus dem Amte nicht selbst vornehmen können, sie müssen sich vielmehr an den Bischof wenden, wie

das schon das Laterankonzil 1215 c. 12 für die nicht exemten Männerklöster bestimmt hatte. Würde dieser aber die Maßnahme verweigern, so stünde natürlich den Visitationen das Recht der Beschwerde an den Hl. Stuhl zu (c. 7, X, 3, 35).

Als zweites Beispiel sei die Entlassung der Nonnen erwähnt. In den Kongregationen päpstlichen Rechts darf die Generaloberin die Entlassung von Schwestern mit zeitlichen Gelübden selbst, wenn auch nur mit Zustimmung ihres Rates vornehmen, und bei der Entlassung von Schwestern mit ewigen Gelübden berichtet der Generalrat allein, ohne Beziehung des Bischofs, an den Hl. Stuhl. Ganz anders wiederum bei den zu einer Konföderation gehörigen Nonnenklöstern. Hier steht die Entlassung von Schwestern mit zeitlichen Gelübden dem Bischof zu und bei der Entlassung von Professinnen mit ewigen Gelübden sendet der Bischof die Akten unter Hinzufügung seines Gutachtens nach Rom (cc. 647, 652). Die Föderationsleitung hat mit den Entlassungen an sich nichts zu tun, sie muß dieselben nur im Quinquennialbericht erwähnen.

Zum Schluß sei noch auf die Rechnungslegungspflicht in Vermögensangelegenheiten gegenüber dem Bischof hingewiesen. In den Kongregationen päpstlichen Rechts beschränkt sich diese auf die Mitgift der Schwestern und auf Kapital oder Vermächtnisse für Gottesdienst und Wohltätigkeitszwecke (cc. 535 § 2; 533 § 1, 2<sup>o</sup>, 3<sup>o</sup>); bezüglich des übrigen, des eigentlichen Klostervermögens aber besteht eine Rechnungslegungspflicht nur den Ordensoberen gegenüber. Anders dagegen ist die Sache bei den Nonnenklöstern; diese stehen nach den cc. 535 § 1, 1<sup>o</sup>, 2<sup>o</sup>, 533 § 1, 1<sup>o</sup> diesbezüglich ganz unter dem Bischof, dessen Recht auch durch die Föderation nicht geschmälert wird.

Diese Ausführungen zeigen deutlich, daß die die bischöflichen Rechte einschränkenden Bestimmungen des c. 618 § 2, der Bischof dürfe nicht „de re oeconomica cognoscere“ und nicht „sese ingerere in regimen internum ac disciplinam“, für die Klöster einer Föderation nicht gelten.

Die bischöfliche Gewalt wird praktisch noch dadurch erhöht, daß der Hl. Stuhl den Bischöfen für etwaige Klausurdispensen ausgedehnte Fakultäten zu verleihen pflegt. Richtig ist freilich, daß die Oberinnen des Verbandes sich des Rechts erfreuen, kraft ihnen dauernd verliehener Vollmachten Klausurdispensen zu geben, soweit sie das Interesse der Konföderation und der Föderationen erfordern; allein in diesem Falle müssen die Oberinnen doch den Bischof davon in Kenntnis setzen (n. 65). Da das Gesetz bestimmt, es müsse jedes Verlassen der Klausur und jedes Eintreten in dieselbe dem Bischof mitgeteilt werden, so kommen hier stets der Bischof a qua und der ad quam in Betracht. Dies erfordert auch die dem Bischof in c. 603 § 1 übertragene Aufsicht über die Klausur.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auch der Zweck der Konföderation kaum mit den bischöflichen Rechten in Konflikt geraten dürfte. Viele Bischöfe haben in ihren Diözesen Klöster verschiedener Orden und Observanzen. Da ist es doch geradezu unmöglich, daß sie die Observanzen der einzelnen Orden berücksichtigen können. Nur diese aufrecht zu halten, ist der Zweck unserer Konföderation. Dieser Zweck ist in unseren Statuten also umschrieben: „Ces unions ont pour but de garantir dans les Monastères de l'Ordre l'observance fidèle et uniforme de la Règle et des Constitutions, d'y maintenir l'esprit traditionnel de la Visitation, de pourvoir à une bonne formation des Novices et des Religieuses par des moyens opportuns, d'intensifier la vie contemplative et enfin d'assurer entre les différents Monastères une fraternelle collaboration“ (n. 4).

## 3) Die Verfassung der Konföderation

## a) Das Kapitel

Oberstes inneres Organ ist das Kapitel der Konföderation. Dieses tagt freilich nicht immer, nur von Zeit zu Zeit. Mit Recht sagen daher die Statuten: „La Confédération est regie d'une manière extraordinaire par le Chapitre de la Confédération“ (n. 6). Das Kapitel findet in der Regel nur alle 6 Jahre statt, außerdem beim Tode, dem Amtsverzicht oder Amtsentfernung der Generalmutter. Ein außerordentliches Kapitel darf nur mit Erlaubnis der Hl. Religiosenkongregation auf Antrag des Generalrates berufen werden (n. 10). Im allgemeinen wird das Kapitel stets zu Annecy gehalten (n. 9). Annecy ist das erste Kloster des Ordens, hier ruhen die Gebeine der vom christlichen Volk so hoch geschätzten Stifter. Aus dieser Bestimmung spricht die große Pietät, die der Verband gegenüber dem Mutterkloster hat.

Was die Zusammensetzung des Kapitels anlangt, so befolgen die Statuten die in der Kirche bewährten Normen. Es nehmen teil die Generalmutter und ihre Ratsfrauen; diese behalten auf dem Kapitel Sitz und Stimme, auch wenn sie nicht wieder gewählt sind. Die Föderationen sind auf demselben durch ihre Präsidentinnen, die sog. Regionalmütter und, der kirchlichen Auffassung von Gemeinschaft entsprechend, durch je eine auf dem vorhergehenden Föderationskapitel gewählte Nonne, die sog. Delegierte, vertreten; diese letztere kann, muß aber nicht eine Oberin sein. Ist die Regionalmutter verhindert, so wird sie durch die Assistentin vertreten. Für den Fall, daß die delegierte Nonne verhindert ist, zum Kapitel zu gehen, wird zusammen mit ihr eine „suppléante“ gewählt. Da der Verband in 18 Regionen eingeteilt ist, so umfaßt das Kapitel höchstens 50 Personen, eine Zahl, die für eine ersprießliche Arbeit gerade noch tragbar ist. Man muß bedenken, daß der Verband sich bereits in viele Länder ausgedehnt hat, die alle einer entsprechenden Repräsentation bedürfen. Der neueren Gesetzgebung der Kirche entspricht es auch, wenn zur Gültigkeit eines Beschlusses zwei Drittel der Teilnehmer anwesend sein müssen (n. 17, vgl. c. 162 § 3). Alle Teilnehmerinnen haben dem Kurialstil zufolge entscheidende Stimme. Dies hat große Vorteile. Beim Geschäftskapitel fördert diese Maßnahme den Familiengeist und erleichtert beträchtlich die Einführung von etwaigen Änderungen der Disziplin. Bei den Wahlen ist die Beteiligung der Untergebenen ein Erfordernis der Gerechtigkeit. Bestimmte ja schon Leo d. G.: „Qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur“<sup>1</sup>. Alle Abstimmungen sind geheim (n. 16). Die Angelegenheiten des Geschäftskapitels werden mit überhäuftiger Mehrheit entschieden (c. 101 §1, 1<sup>o</sup>). In unseren Statuten fehlt die sich in anderen Föderationsstatuten findende Norm, daß die Sachen, die auf einem außerordentlichen Kapitel erledigt werden, nur mit zwei Drittel Mehrheit entschieden werden dürfen. Für die Wahlen gelten die unten angegebenen Normen.

Die Angelegenheiten, die auf dem Kapitel erledigt werden, sind die Wahl der Generalmutter und ihrer Ratsfrauen, die Prüfung des von der Generalmutter und ihres Rates vorgelegten Berichtes über den Stand der Konföderation in den vergangenen 6 Jahren, die Entscheidung von Fragen, die den ganzen Verband berühren, die Erteilung von Instruktionen für die Errichtung neuer Föderationen oder für die Aufhebung derselben, die Errichtung gemeinsamer Noviziate usw. (n. 20).

Eine große, aber begrüßenswerte Neuerung für das ganze Ordensrecht ist die Bestimmung, daß das Kapitel sobald wie möglich einen Bericht über seine Tätigkeit an den Hl. Stuhl wie auch an alle Klöster des Ordens zu senden hat. Eine derartige Bestim-

<sup>1</sup>) Ep. 20, 6. PL 54, 634.

mung finden wir noch nicht in den 1951 bzw. 1952 und 1953 approbierten Konstitutionen der Salvatorianer, der konföderierten Benediktiner und Franziskaner.

#### b) Der Generalrat

Außerhalb des Kapitels leitet die Generalmutter mit 6 Beraterinnen die Konföderation. Die Generalmutter wird für 6 Jahre gewählt und kann für ein zweites Sexennat wiedergewählt werden (n. 22). In Konsequenz hievon ist für eine weitere Zeit nur eine Postulation nach den Normen des allgemeinen Rechts möglich. Eine Neuerung ist die Bemerkung, daß wählbar seien „de préférence les Soeurs ayant exercé la charge de Supérieure locale“ (n. 23). Eine derartige Bestimmung findet sich noch nicht in den eben erwähnten Verbänden; in der *Lex propria* der Benediktiner heißt es ausdrücklich, zum Amte des Abt Primas seien wählbar „omnes monachi sacerdotes sollemniter professi“; auf dem vorgesehenen Stimmzettel heißt es freilich: „eligo vel postulo in Abbatem Primatem nostrae Confoederationis Rev. mum D.D. (Abbatem) N.N.“ (n. 31, 48). Außer den vom allgemeinen Recht geforderten Eigenschaften soll die zu Wählende die zur Verwaltung der Konföderation notwendigen besitzen, ein gesundes Urteil und festen Willen, ferner die Tugenden der Demut, der Güte und der durch die Stifter so sehr empfohlenen Liebe (n. 23).

Den Vorsitz bei der Wahl der Generalmutter führt der Ortsbischof. Eine Bestätigung der Wahl steht ihm aber nicht zu; die rechtmäßig Gewählte ist ipso iure bestätigt. Bei den Wahlgängen entscheidet die in den Satzungen c. 47 für die Wahl einer Oberin vorgesehene Mehrheit, nur mit dem Unterschied, daß bei der Wahl der Generalmutter noch ein vierter Wahlgang stattfindet. Etwas auffallend ist, daß in den Statuten von einem Einholen der Zustimmung der Gewählten nicht die Rede ist; es heißt einfach: „La proclamation faite par le Président du Chapitre, la Mère Générale nouvellement élue entre en charge“ (n. 29). Wahrscheinlich gilt hier auch die Norm der Satzungen (c. 47): „Es ist ihr nicht gestattet, das Amt abzulehnen, sich zu entschuldigen, oder schöne Worte zu machen, sondern sie muß gleich niederknien und das Glaubensbekenntnis ablegen“.

Bei den Wahlen der Ratsfrauen und beim Geschäftskapitel ist die neue Generalmutter die Vorsitzende. Ihr obliegt es auch, ihre und die Wahlen der Ratsfrauen sowie etwaige Kapitelsdekrete allen Klöstern mitzuteilen.

Die Generalmutter ist eine höhere Oberin gemäß c. 488, 8<sup>o</sup>; die Statuten sagen dies zwar nicht ausdrücklich, allein es ergibt sich dies durch den Vergleich mit dem Abt Primas und den Präsidens der monastischen Kongregationen. Sie residiert ständig in Annecy, dem Mutterkloster des Ordens (n. 33). Eine sehr pietätvolle Bestimmung! Durch die stillschweigende Annahme der Wahl verzichtet die Gewählte für die Zeit ihres Amtes auf die Ausübung ihrer Kapitelsrechte in dem Kloster, zu dem sie ihrer Profeß nach gehört.

Bezüglich der Festsetzung der Rechte der Generalmutter im einzelnen halten sich die Statuten an die für die dezentralistisch verfaßten Verbände der Benediktiner. Man sieht das deutlich aus n. 8 der Statuten, wo gesagt ist, daß die Generalmutter und die Regionalmütter mit den General- oder Provinzoberinnen anderer Verbände nicht verglichen werden können, sondern daß ihre Rechte nur jene seien, die ihnen die Statuten zuweisen. Als Quelle für diese Norm geben unsere Statuten c. 501 § 3 an, der formell nur für den monastischen Orden gilt, allerdings auch von den österreichischen Augustinerchorherren 1940 übernommen wurde.

Als Hauptaufgaben weisen unsere Statuten der Generalmutter zu:

aa) Die Aufsicht über die reguläre Observanz; die Statuten geben ihr die Weisung, nichts zu ändern und keine Neuerungen einzuführen; sie soll vielmehr selbst die Konstitutionen beobachten und nur aus schwerwiegenden evidenten Gründen von denselben dispensieren (n. 31).

bb) Sie soll die Seele und das Herz der ganzen religiösen Familie sein, diese mit ihrer Liebe beseelen, mit ihrem Eifer beleben, friedliche Gesinnungen nähren, die Einheit im Geiste der hl. Stifter in der Lehre und in der Praxis pflegen (n. 32).

cc) Sie hat das Visitationsrecht alle 5 Jahre selbst oder durch eine beauftragte Nonne. Während der Visitation übt sie „une fonction canonique dans la forme maternelle“ aus. Bei derselben muß sie aber alle Schwestern und Novizinnen anhören (n. 34). Diese letztere Bestimmung bedeutet eine Abänderung des c. 513 §1, die aber dem Kuralstil entspricht.

dd) Ihr steht auch die Bestätigung der Regionalmutter, wenn die Erwählte nicht unter den Vorgeschlagenen war (n. 35).

ee) Schließlich hat sie den Fünfjahresbericht an die Hl. Religiosenkongregation anzufertigen; dieser ist vom Ordensassistenten zu überprüfen und außer von der Generalmutter und ihren Ratsfrauen wohl auch von ihm zu unterschreiben (n. 36).

ff) Sie hat sicher auch freien Briefverkehr mit allen Gliedern des Ordens (c. 611).

Die Zusammensetzung des Generalrats enthält eine Abweichung von dem sonst üblichen Modus. Die Generalratsmitglieder werden in der Regel alle auf dem Kapitel gewählt. Dies ist bei uns auch bei 5 Ratsfrauen der Fall. Die erste aber, nämlich die Assistentin, ist die vom Konvent von Annecy gewählte Hausoberin (n. 38). Es ist dies wieder eine noble Geste gegenüber dem Mutterkloster. Die Ratsmitglieder bleiben im Amte bis zum nächsten Kapitel; ihre Absetzung ist nur durch den Hl. Stuhl möglich (n. 40). Im Gegensatz zu den modernen Kongregationen, bei denen sich meist die Generalratsmitglieder am Sitz der Generaloberin befinden, können diese bei uns ganz in ihrem Kloster bleiben. Sie müssen aber zur Generalmutter kommen, wenn sie zu ihr befohlen werden. Sind sie verhindert, so können sie ihr Votum schriftlich einreichen. Aber es ist immer erforderlich, daß die Ratsfrauen wenigstens 3 anwesend sind. Zu berücksichtigen ist, daß die Ratsfrauen bei Gründungen und Aufhebungen von Klöstern entscheidende Stimme haben und daß bei Stimmgleichheit die Generalmutter erst bei der dritten Abstimmung „voix prépondérante“ hat (n. 44). Das Protokoll der Sitzungen müssen die Generalmutter und alle Ratsfrauen unterzeichnen (n. 45).

#### 4) Die Verfassung der Föderationen

##### a) Das Kapitel

Oberstes Organ jeder Föderation ist ebenfalls das Kapitel. Wie das Konföderationskapitel findet es alle 6 Jahre statt und wird von der Regionalmutter einberufen. Zur Teilnahme berechtigt und verpflichtet sind die Regionalmutter und deren Ratsfrauen, alle Oberinnen der selbständigen Klöster und, der kirchlichen Auffassung von Gemeinschaft entsprechend, von jedem Kloster eine vom Konvent gewählte Delegierte. Über Vertreterinnen fehlen entsprechende Normen. Aber wir werden nicht fehl gehen, wenn wir die für das Konföderationskapitel geltenden Grundsätze (n. 15) anwenden und sagen: Vertreterin einer Oberin ist die auf ihren Vorschlag vom Konvent mit zwei Drittel Mehrheit bestätigte Assistentin und Vertreterin einer delegierten Schwester ist die als Ersatz gewählte Schwester.

An Wahlen für dieses Kapitel kommen in Betracht die Wahl der Regionalmutter, ihrer Ratsfrauen und der zum Konföderationskapitel zu entsendenden Delegierten. Der Wahl der Regionalmutter präsidiert der Bischof, den übrigen die Regionalmutter. Diese führt auch beim Geschäftskapitel den Vorsitz.

Behandelt werden die wichtigeren Angelegenheiten der Föderation, z. B. Gründung und Aufhebung von Klöstern, die reguläre Observanz, die Ausbildung der Novizinnen und Nonnen, eventuell auch die Errichtung eines gemeinsamen Noviziates, die gemeinsamen Aufgaben der Föderation, die Festsetzung der Beiträge eines jeden Klosters für die Gesamtauslagen der Föderation. Alle Beschlüsse bedürfen aber einer Gutheißung durch die Generalmutter und ihres Rates (n. 49).

Wie in Kirchenprovinzen außerhalb der Provinzialsynode sog. Bischofskonferenzen stattfinden, so kann auch in unserem Verbandsverbande zwischen zwei Kapiteln einmal eine sog. Réunion stattfinden, zu der die Regionalmutter, ihre Ratsfrauen und die Oberinnen kommen, wie die Statuten sagen, „pour traiter les intérêts qui regardent la Fédération“ (n. 46, vgl. c. 292 § 1).

#### b) Der Regionalrat

An der Spitze einer jeden Föderation steht eine Regionalmutter, die auch Mutterpräsidentin der Föderation heißt. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre; sie kann aber auch auf weitere 6 Jahre wiedergewählt werden. Sie hat keinen festen Wohnsitz; sie kann in ihrem Profestkloster bleiben oder auch ein anderes zur Residenz wählen (n. 50). Es ist möglich, daß sie zugleich Oberin eines Klosters ist; ist aber die Amtszeit als Oberin abgelaufen, so bleibt sie als Präsidentin trotzdem im Amte. Dies kann in unseren Klöstern leicht vorkommen, denn die Oberin eines Klosters kann nach c. 47 der Satzungen von 1626 und 1926 nur 3 Jahre im Amte bleiben, eine Zeit, die freilich durch unsere Statuten auf eine zweite Periode von 3 Jahren ausgedehnt wurde (n. 75).

Besonders hervorzuheben ist, daß die freie Wahl der Regionalmutter etwas eingeschränkt ist. „Pour faciliter l'élection“ soll jede Stimmberechtigte zu geeigneter Zeit in einem verschlossenen Umschlag 3 Kandidatinnen vorschlagen. Diese Umschläge werden von der Regionalmutter in Gegenwart ihrer Ratsfrauen geöffnet und die verzeichneten Namen, wenn kein ernster Grund dagegen spricht, mit den anderen vom Rat vorgeschlagenen auf die Wahlliste gesetzt. Die Nonnen aber, die nicht auf der Liste stehen, behalten ihr Wählbarkeitsrecht; wird aber eine von diesen gewählt, dann bedarf sie der Bestätigung durch den Generalrat (n. 52). Etwas nachteilig ist, daß so die Regionalmutter auf die Bestellung ihrer Nachfolgerin einigen Einfluß erhält.

Die Regionalmutter hat auch ein Visitationsrecht; sie muß dieses alle 3 Jahre ausüben. Der Verfasser vermutet aber, daß eben innerhalb 6 Jahren einmal die General- und einmal die Regionalmutter visitieren. Eine vornehme Geste gegenüber dem Bischof ist die Bestimmung, daß die Visitorin den Bischof von der bevorstehenden Visitation benachrichtigen muß und daß sie soll „d'exercer sa fonction en toute déférence et confiance à son égard“ (n. 53). Alle 3 Jahre muß die Regionalmutter der Generalmutter und ihrem Rate einen Rechenschaftsbericht über den Personal-, Bildungs- und Vermögensstand einsenden (n. 54). Sie hat auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Klöster eine Arbeit finden, die mit dem beschaulichen Leben vereinbar ist; etwaige Schwierigkeiten wird sie der Generalmutter vorlegen (n. 59).

Als Beraterinnen hat die Generalmutter 2 vom Kapitel gewählte Nonnen; eine von diesen beiden bestellt sie zu ihrer Assistentin (n. 56). Beide können jedoch ihres Amtes nur aus einem wichtigen Grunde und nur durch den Generalrat enthoben werden (n. 57). Bei Abgang einer Ratsfrau wählt der übrige Rat eine Stellvertreterin

und schlägt diese dem Generalrat für die Restzeit bis zum nächsten Kapitel vor (n. 58). Den Beratungen und Beschlußfassungen des Regionalrats sind die Gründungen und Aufhebungen von Klöstern und eventuell die Errichtung eines gemeinsamen Noviziates vorbehalten (n. 59).

### 5) Die Zusammenarbeit der Klöster

Die ganze Konföderation hat den Zweck, die Zusammenarbeit der Nonnen zu fördern. Darum sprechen die Statuten von einer „collaboration fraternelle“ und sagen, wenn es notwendig ist, sollen die Nonnen auch gern bereit sein, Ämter und Dienste in anderen Klöstern anzunehmen (n. 60).

Die Statuten unterscheiden einen doppelten Übertritt, einen auf eine bestimmte Zeit und einen solchen für immer. Im wesentlichen sind die hier geltenden Normen den Benediktinern entnommen, aber es gibt auch manche Verschiedenheiten. Grundsätzlich soll eine Versetzung einer Klosterfrau nur mit deren Zustimmung erfolgen, aber „pour des raisons graves de nécessité“ kann zwar nicht die eigene Oberin, aber doch die Regionalmutter eine solche auch „imposer“, freilich nur mit Zustimmung der Generalmutter (n. 62). Sonst müssen die Oberin a quo und jene ad quod sowie die Regionalmutter zustimmen. Über die Zeit, wie lange eine solche Versetzung dauern kann, schweigen die Statuten leider. Dieses „imposer“ ruft die Frage auf, ob auch einer Schwester, die vor der Approbation unserer Statuten ihre Profefß abgelegt hat, eine solche Versetzung „auferlegt“ werden kann. Diese Frage ist zu verneinen, da hier ein onus vorliegt, das ultra professionem ist. Die am 26. Februar 1686 von Innozenz XI. approbierten Statuten der bayerischen Benediktiner bestimmen, daß eine solche Verpflichtung nur für jene gelte, die „in posterum“ zum Noviziat oder zur Profefß gelangen<sup>2)</sup>. Während der Versetzung behält eine Schwester alle Rechte in ihrem Heimatkloster, sie kann aber ihre Kapitelsrechte nur bei der Wahl der Oberin ausüben, es sei denn, daß ein wichtiger Grund nach dem Urteil des Regionalrates sich entgegenstellt (n. 62). Diese letztere Einschränkung betrifft wohl in erster Linie weite Entfernungen. Im Kloster ad quod hat die versetzte Schwester ohne weiteres Kapitelsrechte, wenn sie zu dessen Vorteil dahin kam; in anderen Fällen hängt die Verleihung derselben von der Oberin und ihrem Rate ab (n. 61). Die erstere Bestimmung bedeutet einen Eingriff in die Selbständigkeit der Klöster und die letztere ist offensichtlich ein Fehler. Da durch die Zulassung einer auswärtigen Nonne ins Kapitel das Gewicht der Stimmen der übrigen verliert, so muß grundsätzlich der Konsens des ganzen Kapitels eingeholt werden, wie dies der Hl. Stuhl schon mehrfach approbiert hat<sup>3)</sup>. Die Statuten räumen der versetzten Nonne selbstverständlich auch das Recht ein, mit der Oberin ihres Profefßklosters brieflich frei zu verkehren (n. 62). Einkünfte aus einer etwaigen Arbeit, z. B. Gehalt einer Lehrerin, Honorar für schriftstellerische oder künstlerische Tätigkeit fallen der Gemeinschaft zu, in der sich die Nonne aufhält, es sei denn, daß die zuständigen Oberinnen anders entscheiden (n. 62).

Auch für den dauernden Übertritt in ein anderes Kloster des Ordens bieten die Statuten eine Neuerung oder besser eine Wiederbelebung alten Rechts. Sie schreiben

<sup>2)</sup> Bullarum, Diplomatum et Privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio 1857 ss. 19, 644.

<sup>3)</sup> Constitutiones pro Monasteriis Monialium O.S.B. Congregationis ab Immaculata Conceptione B. Mariae Virginis approb. 30. Juni 1936 n. 220 (Archiv für katholisches Kirchenrecht 119, 1939, 163). Hofmeister, Ph., Die Versetzung der Ordensleute in eine andere religiöse Genossenschaft (ebd. 116, 1936, 43 ff.).



nicht bloß den Konsens der Regionalmutter, der beiden Oberinnen und des Kapitels ad quod vor, sondern auch den des Kapitels a quo (n. 63). Dies begründete man ehemals damit, daß man sagte, es handle sich hier um eine Veräußerung.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich nicht bloß auf personale Hilfe, sondern auch auf materielle. Die Statuten sagen „selon les légitimes intérêts inhérents à leur autonomie“. Die Höhe der Hilfeleistung wird dann freilich durch das Föderationskapitel oder die Regionalmutter und ihren Beirat festgesetzt (n. 64).

#### 6) Das gemeinsame Noviziat

Grundsätzlich hat jedes Kloster ein eigenes Noviziat. Allein beim Vorliegen einer „vraie nécessité“ kann das Föderationskapitel ein gemeinsames Noviziat zur solideren Ausbildung der Schwestern bestimmen, das dann unter der Regionalmutter steht, die mit ihrem Rate auch die Novizenmeisterin bestellt (n. 66, 74). Allein so ganz streng ist dann die Beschickung des gemeinsamen Noviziates doch nicht; nur wenn eine Oberin sieht, daß sie keine geeigneten Kräfte hat, um den Novizinnen eine „formation convenable“ zu geben, ist sie verpflichtet, in Übereinstimmung mit der Regionalmutter ihre Postulantinnen in das gemeinsame Noviziat zu schicken; doch kann ihr auch von der Regionalmutter und ihren Rate eine solche Verpflichtung auferlegt werden (n. 68).

Die Kandidatinnen bleiben zunächst 6 Monate in dem Kloster, für das sie aufgenommen worden sind; dann kommen sie in das gemeinsame Noviziat, machen hier ihr Postulat, verbringen das kanonische Noviziat und bleiben dann noch ein Jahr als Schwester mit zeitlichen Gelübden (n. 69). Die erste Profeß wird offensichtlich c. 574 § 1 entsprechend im Noviziatskloster abgelegt, aber sie gilt doch für das „Monastère d'origine“ (n. 67, 69).

Die letzten zwei Jahre der zeitlichen Profeß sind dann die Jungprofessinnen in ihrem eigenen Kloster; freilich 2 Monate vor der feierlichen oder ewigen einfachen Profeß müssen sie wieder in das gemeinsame Noviziat zurückkehren, um sich besser auf die ewige Profeß vorbereiten zu können (n. 69). Während ihrer Abwesenheit vom eigenen Kloster können die Novizinnen und Jungprofessinnen natürlich mit ihrer Oberin frei korrespondieren (n. 70).

Etwas umständlich gestaltet sich die Abstimmung bei der Zulassung zum Noviziat und zur Profeß. In all den Fällen in denen die Noviziatszeit außerhalb des eigenen Klosters verbracht wird, findet die formelle Zulassung und Abstimmung durch den Konvent natürlich im eigenen Kloster statt. Um dies zu ermöglichen, muß die Novizenmeisterin alle 3 Monate über die Novizinnen bzw. Professinnen einen Bericht senden; ferner muß der Konvent des Klosters, in dem die Novizin ist, über die Zulassung abstimmen, aber diese Abstimmung hat für den eigenen Konvent nur beratenden oder informativen Charakter. Ist ein gemeinsames Noviziat vorhanden, so informiert den eigenen Konvent die Regionalmutter und ihr Rat (n. 71). Handelt es sich aber um die Entlassung einer Novizin, so steht diese selbstverständlich auch nur der Oberin des „Monastère d'origine“ zu, freilich geht eine Berichterstattung der Novizenmeisterin voraus. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Regionalmutter mit ihrem Rate (n. 73).

#### 7) Die Selbständigkeit der Klöster

Die Selbständigkeit der einzelnen Klöster wird stark betont. Schon in den allgemeinen Normen der Statuten heißt es, daß zwar die Klöster durch „liens étroits et fraternels“

verbunden sind, aber doch die durch den Codex Juris Canonici (c. 488) bestimmte Autonomie bewahren und durch Ortsoberinnen geleitet werden, die wirklich höhere Oberinnen im Sinne von c. 488,8<sup>o</sup> mit allen entsprechenden Rechten sind (n. 2). Im besonderen Kapitel über die Ortsoberinnen ist dieser letztere Gedanke noch einmal ausgesprochen „avec tous les droits et privilèges accordés à cette charge par les Saints Canons“ und gesagt, daß die Klöster „de plein droit selon les Constitutions et les présents Statuts“ seien. Auch das Recht, die Oberin zu wählen, „comme au paravant“ ist garantiert (n. 75).

Eine kleine Änderung der bisherigen Observanz bringt für manche Klöster das Kapitel über die Präzedenz: Eine Generalratsfrau, die nicht zugleich Oberin ist, hat ihren Rang in ihrem Kloster nach der Oberin und in deren Abwesenheit führt sie den Vorsitz. Durch sie wird also die vom Konvent bestätigte Assistentin in den Schatten gestellt. Ebensovienig müssen die Regionalmütter, wenn ihr Oberinnenamt aufhört, während des Jahres, das ihrer Entfernung vom Amte folgt, den letzten Platz einnehmen, wie dies die Statuten von 1626 und 1926 je c. 47 vorsehen (n. 82,3<sup>o</sup>).

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die Statuten für die General- und Regionalmütter, deren Amtszeit abgelaufen ist, keinen Vorrang vor anderen Nonnen vorsehen. Es entspricht dies so ganz dem oben erwähnten c. 47 der Satzungen wie auch dem in c. 515 für die Ordensleute ausgesprochenen Grundsatz: „Prohibitur tituli dignitatum vel officiorum mere honorifici.“

#### 8) Der Ordensassistent

Die ganze Konföderation hat nur einen Ordensassistenten; dieser steht sowohl der Konföderation als solcher wie auch den einzelnen Föderationen bei. Er wird vom Hl. Stuhl auf eine bestimmte Zeit oder „ad nutum“ bestellt und repräsentiert diesen bei der Konföderation und den Föderationen (n. 77). Die Auswahl desselben ist ganz in die Hände der Hl. Religiosenkongregation gelegt. Die im Eingang erwähnte Instruktion der Hl. Religiosenkongregation hatte in n. XXIV vorgesehen, er solle ernannt werden „illis quorum interest auditis ad normam Statutorum“; von dieser Einschränkung ist in den Statuten nicht mehr die Rede. Nach dem Urteil des Verfassers ist dies ein Nachteil, weil ein audita Foederatione bestellter Ordensassistent ohne Zweifel weniger Schwierigkeiten begegnen würde.

Der Ordensassistent hat das Recht, den Kapiteln der Konföderation und der Föderationen anzuwohnen, auch bei den Wahlen anwesend zu sein. Als Rechte bzw. Pflichten werden ihm auferlegt: die Oberinnen durch Ratschläge und gute Dienste zu unterstützen, zusammen mit der Generalmutter über die Erhaltung des echten Ordensgeistes zu wachen und die Dokumente des Hl. Stuhles der Generalmutter zu übersenden. Sich vertreten lassen kann er nur mit Genehmigung der Hl. Kongregation für die Ordensleute.

In seiner Abhandlung „Konkordat und Codex“ schreibt Ulrich Stutz: „Auch in den Konkordaten und durch sie marschiert der Codex.“ So dürfen wir auch sagen, daß durch die neuen Nonnenföderationen die Verfassung des monastischen Ordens mit der Selbständigkeit seiner Klöster marschiert. Es ist dies für den Verfasser dieses Artikels, der keinem Orden auf Grundlage der Augustinerregel, sondern der großen benediktinischen Konföderation mit ihren 14 monastischen Kongregationen angehört, eine besondere Freude. Schon in der im Eingang berücksichtigten Konstitution Pius' XII Art. VII § 5 ist gesagt: „nihil vetat quominus in Foederationibus Monasteriorum ineundis, ad exemplum nonnullarum Congregationum monasticarum et Ordinum

sive Canoniorum sive Monachorum, quaedam huius autonomiae inducantur, aequae condiciones et intermissiones, quae necessariae vel magis utiles videantur“. Diesen päpstlichen Rat haben unsere Statuten befolgt. In der Tat gibt auch die Verfassung der monastischen Kongregationen das beste Vorbild für unsere Konföderation; sie beläßt die Autonomie der Einzelklöster, vervollkommenet aber deren Wirken durch den Zusammenschluß.

## Neue kirchlich-wissenschaftliche Institute

### Rabanus-Maurus-Akademie in Hessen

Am 16. Januar 1957 wurde die katholische Rabanus-Maurus-Akademie mit einem Festakt im Kleinen Haus des Hessischen Staatstheaters in Wiesbaden in Anwesenheit der Bischöfe und Weihbischöfe der drei Diözesen Fulda, Limburg und Mainz, des hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung Arno Hennig, sowie vieler prominenter Gäste feierlich eröffnet. Der Bischof von Mainz, Exzellenz Dr. Dr. Albert Stohr, ging in seiner Begrüßungsansprache auf Sinn und Aufgaben der neuen Institution ein, während Hans Urs von Balthasar in seinem Festvortrag „Kultur und Gebet“ die wesentlichen Gesichtspunkte darstellte, die eine Kultur als christliche Kultur charakterisieren.

Die Tätigkeit der neuen Akademie umfaßt das Gebiet der drei Diözesen Fulda, Limburg und Mainz, somit das ganze hessische Staatsgebiet. Sie soll sich im wesentlichen auf zwei Ebenen, die sich wechselseitig ergänzen und befruchten, vollziehen. Der sogenannte innere Kreis der Akademie, bestehend aus Professoren und Dozenten der Universität und Hochschulen auf dem Gebiet der drei Diözesen und aus besonders qualifizierten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (etwa 50 Mitglieder), widmet sich unter der Leitung eines Präsidenten in den „Geschlossenen Sitzungen“ aktuellen wissenschaftlichen Problemen. Er ist zugleich ein Organ, das sich die Beobachtung vor allem des kulturpolitischen Geschehens und eine Stellungnahme dazu angelegen sein lassen will. Auf einer zweiten Ebene liegen die „Offenen Veranstaltungen“ der Akademie, geistig vom inneren Kreis mitgetragen und wieder auf seine Fragestellung zurückwirkend. Bereits seit einem Jahre in den verschiedenen diözesanen Häusern durchgeführt, sollen diese Tagungen einen jeweils sorgfältig ausgewählten Teilnehmerkreis mit dem Stand einer Frage, den Problemen eines Berufs, den Erfordernissen einer konkreten politischen Situation vertraut machen und so mithelfen, der Verchristlichung der Welt in allen Bezirken des Lebens zu dienen. Der Leiter der Akademie ist Dr. Georg Gebhardt.

### Internationales Institut der Görres-Gesellschaft für die Begegnung von Naturwissenschaft und Glaube

Am 12. Mai 1957 wurde in der Großen Aula der Universität München in Anwesenheit des Kardinals Joseph Wendel, des Erzbischofs von Bamberg, des Bischöflichen Administrators von Meißen, eines Vertreters des Bundesinnenministeriums, des Bayerischen Kultusministers, des Präsidenten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, der Rektoren der Universitäten München und Freiburg/S. sowie der Technischen Hochschule in München und mehrerer Phil.-Theol. Hochschulen, des Präsidenten des Deutschen Katholikentages und zahlreicher anderer Persönlichkeiten des kirchlichen, des kulturellen und des wissenschaftlichen Lebens unter großer Beteiligung das oben genannte Institut eröffnet. Es hat den Charakter einer wissenschaftlichen Akademie mit insgesamt höchstens 40 Mitgliedern aus allen europäischen Ländern. Es sieht seine Aufgabe darin, die Ergebnisse der heutigen Naturwissenschaft und die Aussagen des Glaubens gegenseitig so aufzuschließen, daß ein fruchtbarer Austausch erreichbar ist. Es wird seinem Vorhaben in einer jährlichen Arbeitstagung von je einer Woche Dauer dienen. Die Ergebnisse werden in einer Studienreihe veröffentlicht.

Bei der Eröffnung sprach der Rektor der Universität München Begrüßungsworte. Prof. Dr. J. Kálin von Fribourg analysierte auf Grund der heutigen Wissenschaftssituation den Sinn des Instituts. Prof. Dr. M. Schmaus behandelte das Weltbild der heutigen Naturwissenschaft im Lichte der Heiligen Schrift. Prof. Dr. Buytendijk von Utrecht sprach über die Grenzen der tierischen Intelligenz. Der Direktor des Instituts ist Prof. Dr. J. Kálin, Schriftführer ist Prof. DDr. W. Keilbach.